

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017/2018 des Kreises Offenbach

### I. Haushaltssatzung des Kreises Offenbach für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 52 ff der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Offenbach am 07. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird im Ergebnishaushalt	2017	2018
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	601.635.616 Euro	605.607.420 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	610.765.109 Euro	610.495.124 Euro
mit einem Saldo von	-9.129.493 Euro	-4.887.704 Euro
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.570 Euro	10.440 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
mit einem Saldo von	18.570 Euro	10.440 Euro
mit einem Fehlbedarf von	-9.110.923 Euro	-4.877.264 Euro

	2017	2018
<b>im Finanzhaushalt</b>		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.752.939 Euro	7.490.427 Euro
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.259.380 Euro	403.060 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.595.346 Euro	29.786.846 Euro
mit einem Saldo von	-30.335.966 Euro	-29.383.786 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	30.335.966 Euro	29.383.786 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.724.240 Euro	21.931.240 Euro
mit einem Saldo von	8.611.726 Euro	7.452.546 Euro
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-18.971.301 Euro	-14.440.813 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 30.335.966 Euro in 2017 und auf 29.383.786 Euro in 2018 festgesetzt.

Darin enthalten sind im Haushaltsjahr 2017:

4.870.000 Euro Darlehen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm des Landes Hessen.

2.018.000 Euro Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B.

Darin enthalten sind im Haushaltsjahr 2018:

3.140.000 Euro Darlehen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm des Landes Hessen.

2.018.000 Euro Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B.

### § 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr 2017 auf 4.070.000 Euro und im Haushaltsjahr 2018 auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 590.000.000 Euro für 2017 und auf 590.000.000 Euro für 2018 festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz für die **Kreisumlage** der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird für die Jahre 2017 und 2018 auf 31,55 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt. Der Hebesatz für den Zuschlag zur Kreisumlage zum Ausgleich der Belastungen als Schulträger (**Schulumlage**) wird für das Jahr 2017 auf 19,79 v.H. der Umlagegrundlagen und 2018 auf 19,20 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage nach § 50 Abs. 1 FAG und der Zuschlag zur Kreisumlage nach § 50 Abs. 3 FAG sind in zwölf Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats fällig. Eine Verrechnung findet nicht statt.

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Zahlung von Kreis- und Schulumlage gelten die entsprechenden Vorschriften des § 54 des FAG.

**§ 6**

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

**§ 7**

Es gilt die vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Budgetierungsrichtlinie**.

Dietzenbach, den 08. Dezember 2016

**KREIS OFFENBACH**  
Der Kreisausschuss  
gez. Carsten Müller  
Kreisbeigeordneter

**II.**

**Die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:**

Regierungspräsidium Darmstadt  
I 16 - 33 f 02 - 08 -

Darmstadt, den 13. April 2017

**Genehmigung**

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kredite in Höhe von 30.335.966 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz, KIPG) von 4.870.000 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten in Höhe von

**25.465.966 €**

(i. W.: „Fünfundzwanzig Millionen vierhundertfünfundsechzigtausendneunhundertsechundsechzig Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**4.070.000 €**

(i. W.: „Vier Millionen siebzigtausend Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur in einem solchen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn in den Jahren, zu deren Lasten diese veranschlagt sind, die erforderliche aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung für Kredite nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO erwartet werden kann.

3. den in § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**590.000.000 €**

(i. W.: „Fünfhundertneunzig Millionen Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

4. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kredite in Höhe von 29.383.786 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des KIPG von 3.140.000 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten - in Höhe von

**26.243.786 €**

(i. W.: „Sechszwanzig Millionen zweihundertdreiundvierzigtausendsiebenhundertsechundachtzig Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

5. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**3.000.000 €**

(i. W.: „Drei Millionen Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur in einem solchen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn in den Jahren, zu deren Lasten diese veranschlagt sind, die erforderliche aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung für Kredite nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO erwartet werden kann.

6. den in § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**590.000.000 €**

(i. W.: „Fünfhundertneunzig Millionen Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

Lindscheid  
Regierungspräsidentin

Dienstsiegel

**III.**

Der Haushaltsplan des Kreises Offenbach für die Haushaltsjahre 2017/2018 liegt gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 97 HGO in der Zeit von Montag, den 24. April 2017, bis Mittwoch, den 03. Mai 2017, in Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1, 4. Stock, Zimmer 4.C.09, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dietzenbach, den 19.04.2017

KREIS OFFENBACH  
Der Kreisausschuss

gez. Carsten Müller

Kreisbeigeordneter